



# Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

---

## **Thema: Lohnausweisempfänger** **Thème: Destinataires du certificat de salaire** **Tema: Destinatori del certificato di salario**

MWST-Info 08 Privatanteile

### **Hinweis / Remarque / Osservazione:**

Erster Entwurf vom 02.11.2018 vor der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium. Dieser Entwurfstext wird nur in einer Sprache publiziert.

Avant-projet du 02.11.2018 avant la prise de position de l'organe consultatif. Ce texte du projet est publié dans une seule langue.

Progetto preliminare del 02.11.2018 prima della presa di posizione dell'organo consultivo. Il presente testo del progetto è pubblicato in una sola lingua.

**Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter den folgenden Links zu finden**

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/08/3-3.4-3.4.3-3.4.3.4>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/08/3-3.6>

### **Abkürzungen und Akronyme**

Der Übersicht halber werden die neuen beziehungsweise angepassten Textpassagen farblich gekennzeichnet. Die ~~gelöschten Textpassagen~~ werden auch aufgeführt.

# MWST-Info 08 Privatanteile


## 3 Lohnausweisempfänger

### 3.4 Übersicht der im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen und deren mehrwertsteuerliche Folgen

(...)

#### 3.4.3.4 Lohnausweis Ziffer 2.3: Andere Gehaltsnebenleistungen


Andere steuerbare Gehaltsnebenleistungen liegen vor, wenn der Arbeitgeber in eigenem Namen gewisse Auslagen tätigt und alsdann die entsprechende Leistung dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Eine solche Leistung stellt beispielsweise die Abgabe eines Generalabonnements und ähnlicher Fahrausweise dar, welche **nicht überwiegend** geschäftlich verwendet werden, sondern mehrheitlich für die private Nutzung eingesetzt werden. Unter [Ziffer 2.3 des Lohnausweises](#) ist der Marktwert solcher Abonnements anzugeben. Dieser Wert bildet die Bemessungsgrundlage und ist zum Normalsatz abzurechnen. Der Betrag versteht sich als **inklusive MWST**.

 Muss der Arbeitnehmer für die private beziehungsweise nicht unternehmerische Nutzung einen Kostenbeitrag leisten und wird im Lohnausweis nur der um diesen Kostenbeitrag reduzierte Betrag aufgeführt, so ist das vom Arbeitnehmer geleistete Entgelt zusätzlich abzurechnen.

Kein Leistungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt jedoch vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Kosten ersetzt, welche diesem entstanden sind. Selbst wenn solche Vergütungen durch den Arbeitgeber auf dem Lohnausweis betragsmässig aufzuführen sind, sind sie in mehrwertsteuerlichem Sinne neutral – auf dem an den Arbeitnehmer vergüteten Betrag darf durch den Arbeitgeber kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Die mehrwertsteuerliche Qualifikation muss für sämtliche Gehaltsnebenleistungen individuell abgeklärt werden. Leistungen wie beispielsweise Übernahme von Versicherungsprämien oder die Zurverfügungstellung von Mietwohnungen stellen von der Steuer ausgenommene Leistungen dar ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#)).

Liefert ein Arbeitgeber unentgeltlich Gegenstände an Mitarbeitende, die in deren Eigentum übergehen und besteht gleichzeitig die vertragliche Pflicht, dass die Mitarbeitenden diese Gegenstände während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit gegenüber der Kundschaft zu Präsentationszwecken nutzen müssen (z.B. das Tragen der eigenen Kollektion in einem Modegeschäft), so geht die ESTV in der Regel davon aus, dass für die Abgabe der Gegenstände ein unternehmerischer Grund besteht. Sind solche Leistungen auf dem Lohnausweis aufzuführen, sind sie zu deklarieren.

 Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug und Option der von der Steuer ausgenommenen Leistungen können den [MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Steuerobjekt](#) entnommen werden.

### 3.6 Übernahme von Weiterbildungskosten (Kursgelder und -material, Gewähren von Arbeitszeit zum Studium usw.) durch den Arbeitgeber resp. Kostenrückzahlungen durch den Arbeitnehmer aufgrund Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber

Fallen bei einem Arbeitgeber Aufwendungen für unternehmerisch erforderliche Weiterbildungen an, welche der Arbeitgeber anordnet (z.B. Computer-Benutzerkurse, Sprachkurse, Strategie- oder Coachingkurse), so kann im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der Vorsteuerabzug vorgenommen werden ([Artikel 28 MWSTG](#)).

#### **Beispiel**

*Das Architekturbüro X schickt einen seiner Angestellten beim Unternehmen Y in einen Weiterbildungskurs für CAD; Letzteres stellt dem Architekturbüro Rechnung und weist dabei Mehrwertsteuer zum Normalsatz aus; das Architekturbüro X kann den Vorsteuerabzug vornehmen.*

Beiträge an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.), welche im Lohnausweis unter [Ziffer 13.3 „Beiträge an die Weiterbildung“](#) aufzuführen sind, gelten als Lohnbestandteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber nie zu einem Vorsteuerabzug. Dasselbe gilt für direkte Vergütungen des Arbeitgebers an das Bildungsinstitut; diese werden, sofern die Rechnung auf das Unternehmen ausgestellt ist, im Lohnausweis nicht unter besagter Ziffer im Lohnausweis aufgeführt welche vom Arbeitgeber übernommen werden, gelten mit Inkraftsetzung von Artikel 17 Absatz 1bis DBG seit dem 1.1.2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug ([Art. 28 MWSTG](#)). Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen darauf achten, im Besitz einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten Rechnung zu sein (Original oder Kopie), auf der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Übernimmt der Arbeitgeber nur einen Teil dieser Kosten, kann er die Vorsteuer für den übernommenen Kostenanteil geltend machen, sofern er im Besitz einer Rechnungskopie ist, auf der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.

Vom Arbeitgeber übernommene Aus- und Weiterbildungskosten, welche nicht als berufsorientiert einzustufen sind, müssen auf dem Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung betragsmässig deklariert werden, gelten als entgeltlich erbracht und sind entsprechend ihrer mehrwertsteuerlichen Qualifikation auf der Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarieren.

*Kommt es auf Grund vertraglicher Vereinbarungen dazu, dass der Arbeitnehmer diese durch den Arbeitgeber übernommenen Beträge ganz oder teilweise zurückerstatten muss, so ist dies als Lohnrückzahlung zu qualifizieren und hat mehrwertsteuerlich keine Auswirkungen.* Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Ausbildungsvereinbarung (z.B. Abbruch der Ausbildung, Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Ausbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so kann diese beim Arbeitgeber mehrwertsteuerlich neutral behandelt werden; es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil-)Betrages.

#### **Beispiel**

*Der Mitarbeiter eines Treuhandbüros trifft den Entscheid, sich zum Steuerexperten ausbilden zu lassen. Der Arbeitgeber beschliesst, die Ausbildungskosten von CHF 25'000.00 unter der Voraussetzung zu übernehmen, dass sich der Mitarbeiter nach Abschluss der Ausbildung noch für drei Jahre an das Treuhandbüro bindet. Das Bildungsinstitut hat für seine Umsätze*

~~optiert und weist auf den Rechnungen die Mehrwertsteuer zum Normalsatz aus. Zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung erhält der Mitarbeiter von einer grossen Beratungsfirma ein Stellenangebot, welches dieser annimmt. Der Mitarbeiter muss den Betrag von CHF 8'000.00 an das Treuhandbüro zurückzahlen.~~

~~Bei den vom Treuhandbüro übernommenen Kosten für die Ausbildung handelt es sich um Lohnbestandteil des Arbeitnehmers, welcher unter Ziffer 13.3 des Lohnausweises zu deklarieren ist. Das Treuhandbüro kann keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Die Vergütung des Mitarbeiters an das Treuhandbüro ist als Lohnrückzahlung zu qualifizieren und hat in mehrwertsteuerlichen Sinne keine Auswirkungen.~~

Erster Entwurf  
vom  
2. November 2018